

Allgemeine Lizenzbedingungen der secrypt GmbH inkl. Umgang mit personenbezogenen Daten und sign-me-Nutzungsbedingungen und Bestimmungen zur Exportkontrolle (sign-me ist ein Service der D-TRUST GmbH)

secrypt GmbH
Hohenzollerndamm 183
10713 Berlin
Deutschland

Inhalt

1	LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREPRODUKTE VON SECRIPT	2
1.1	Umfang der Nutzungsrechte.....	2
1.2	Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz	3
1.3	Mehrfachverwendung und Netzwerkeinsatz	4
1.4	Dekompilierung oder Programmänderungen	5
1.5	Weitergabe, Informationspflichten und Kontrollrechte.....	5
1.6	Internetzugang, Datenschutz, Speicherung personenbezogener Daten	6
1.7	Weitere Bestimmungen	7
2	ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR UPDATES, UPGRADES	7
3	ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TESTVERSIONEN	8
4	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FREEWARE-PRODUKTE (z.B. digiSeal reader) .	9
5	DEFINITIONEN	10
6	HINWEISE ZU SIGNIERTEN DOKUMENTEN	10
7	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SIGN-ME-SERVICE VON D-TRUST	11
7.1	Leistungsbeschreibung	11
7.2	Revision / Audit	13
7.3	Bestimmungen zur Exportkontrolle / Übermittlung personenbezogener Daten	13

Diese Endnutzer-Lizenzbedingungen ("Lizenzbedingungen") sind eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Kunden ("Lizenznehmer") und dem jeweiligen Vertragspartner des Kunden ("Lizenzgeber") und die Rechtsgrundlage für die Übertragung von Nutzungsrechten an den Softwareprodukten.

Jede Verwendung der Softwareprodukte, die über die Regelungen in diesen Lizenzbedingungen hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

Die Softwareprodukte einschließlich aller sonstigen Begleitmaterialien oder Unterlagen, die vom Lizenzgeber gleich in welcher Form (körperlich oder unkörperlich) zur Verfügung gestellt werden, sind urheberrechtlich geschützt.

An den Softwareprodukten werden Nutzungsrechte eingeräumt. Eigentum kann im Falle einer körperlichen Überlassung auf einem Datenträger nur am Datenträger, der Verpackung, dem Handbuch sowie sonstigen körperlichen Begleitmaterialien der Softwareprodukte erlangt werden.

Für Nutzer des sign-me-Services gelten die sign-me-Nutzungsbedingungen und Bestimmungen zur Exportkontrolle der D-TRUST GmbH (einer Tochter der Bundesdruckerei GmbH).

Die Nutzungsrechte an Softwareprodukten von secrypt werden entweder im Kaufmodell oder im Mietmodell (bzw. Abomodell) übertragen. Ob die Software im Kauf- oder Mietmodell eingesetzt wird, wird im Hauptvertrag (z.B. Angebot, Online-Shop) geregelt.

Kaufmodell

Der Lizenzgeber verkauft Softwareprodukte zum vereinbarten Gebrauch an den Lizenznehmer. Neben dem Kauf der Softwareprodukte ist der Erwerb von Softwarepflege und Support obligatorisch. Wird der Vertrag nach der Mindestlaufzeit oder danach gekündigt, erlischt die Möglichkeit zum Upgrade auf eine aktuelle Version der Software. In diesem Fall wird ein erneuter Kauf der Software erforderlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lizenznehmer für die Installation und den Betrieb selbst verantwortlich.

Mietmodell (bzw. Abomodell)

Der Lizenzgeber vermietet seine Softwareprodukte zum vereinbarten Gebrauch inklusive Softwarepflege und Support für die Laufzeit dieses Vertrages an den Lizenznehmer.

1 LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREPRODUKTE VON SECRIPT

1.1 Umfang der Nutzungsrechte

Kaufmodell

Der Lizenzgeber gewährt nach Zahlung der vereinbarten Vergütung eine zeitlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche (nicht-exklusive) Lizenz für die Verwendung der Softwareprodukte entsprechend der Funktionsbeschreibung und zu den in der Funktionsbeschreibung beschriebenen Zwecken.

Mietmodell (bzw. Abomodell)

Der Lizenznehmer erhält nach Zahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich beschränkte, nicht-ausschließliche, nach Maßgabe dieses Vertrages nicht übertragbare und räumlich begrenzte Recht, die Softwareprodukte entsprechend der Funktionsbeschreibung und zu den in der Funktionsbeschreibung beschriebenen Zwecken zu verwenden.

Die Verwendungsrechte der Softwareprodukte sowohl im Kaufmodell als auch im Mietmodell unterliegen zudem den Maßgaben der folgenden Bestimmungen, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, indem die Softwareprodukte verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat.

Der Lizenznehmer darf die Softwareprodukte nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Softwareprodukte (z.B. als Application Service Providing) oder (iii) die Nutzung der Softwareprodukte zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers sind, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt.

Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen von Nachbesserung oder Softwarepflege Ergänzungen oder eine Neuauflage der Softwareprodukte, die früher überlassene Softwareprodukte ersetzt („Altsoftware“), unterliegen diese den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen. Stellt der Lizenzgeber eine Neuauflage der Softwareprodukte zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesen Lizenzbedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Lizenzgebers, sobald der Lizenznehmer die neuen Softwareprodukte produktiv nutzt, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Überlassung der Neuauflage, soweit der Lizenznehmer nicht gegenüber dem Lizenzgeber erklärt, dass er auf die Nutzung der Neuauflage verzichtet und die Originaldatenträger der Neuauflage dem Lizenzgeber zurücksendet oder im Fall des Online-Downloads die Neuauflage löscht und dies dem Lizenzgeber gegenüber schriftlich anzeigt.

Mit Ausnahme der dem Lizenznehmer nach diesen Lizenzbedingungen gewährten Nutzungsrechte verbleiben dem Lizenzgeber alle Rechte an den Softwareprodukten.

Gesondert als Open-Source-Software bezeichnete Software auf die im Folgenden verwiesen wird, ist kein Softwareprodukt im Sinne dieser Lizenzbedingungen, sondern unterliegt den bezeichneten Open-Source-Bedingungen

(www.secrypt.de/downloads/secrypt_3rd_party_licences.zip); insbesondere werden dem Lizenznehmer die dort genannten Nutzungsrechte eingeräumt. Sofern mit dem Softwareprodukt das Softwaremodul mit der Bezeichnung dslImageConverter.exe ausgeliefert wird, so beinhaltet dieses die Programmbibliothek jbig2dec. dslImageConverter.exe und jbig2dec sind eigenständige OpenSource-Produkte und sind nicht Teil des Softwareproduktes und unterliegen nicht den Lizenzbedingungen, sondern der GNU GPL 3.0 (<http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html>). Gleiches gilt für die Programmbibliothek OpenSymbol_font, die der GNU LGPL 3.0 unterliegt (<http://www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.html>). Die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen gelten dann lediglich insoweit, als sie den Open-Source-Bedingungen nicht widersprechen.

1.2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

Der Lizenznehmer darf die gelieferten Softwareprodukte vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Verwendung der Softwareprodukte notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Softwareprodukte vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher des eingesetzten Computers sowie das Laden der Softwareprodukte in den Arbeitsspeicher. Hat der Lizenznehmer die Softwareprodukte im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Softwareprodukte auf einen Datenträger zu kopieren.

Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung der Softwareprodukte zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Softwareproduktes zu kennzeichnen. Die Sicherungskopie darf auf keinem weiteren Computer installiert und verwendet werden.

Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computers nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Softwareprodukte unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

Weitere Vervielfältigungen der Softwareprodukte einschließlich aller Begleitmaterialien, hierzu zählt insbesondere auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker oder sonstigen Geräten sowie die Vervielfältigung der Begleitmaterialien oder Teilen davon auf photomechanischem Weg oder in sonstiger Art und Weise, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Softwareprodukte sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

1.3 Mehrfachverwendung und Netzwerkeinsatz

Der Lizenznehmer darf die Softwareprodukte bis zur zulässigen Anzahl auf einem Computer oder mehreren Computern installieren und verwenden. Wechselt der Lizenznehmer jedoch einen Computer, muss er die Softwareprodukte von dem bisherigen Computer vollständig löschen, sofern die zulässige Anzahl andernfalls überschritten würde.

Ein zeitgleiches Speichern, Vorrätighalten, Installieren oder Verwenden der Softwareprodukte über die zulässige Anzahl hinaus ist unzulässig. Möchte der Lizenznehmer die Softwareprodukte auf mehreren Computern über die zulässige Anzahl hinaus zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen über die zulässige Anzahl erwerben.

Der Einsatz der Softwareprodukte innerhalb eines Computernetzwerkes ist zulässig, allerdings nur sofern damit nicht die Möglichkeit zur Verwendung der Softwareprodukte auf die zulässige Anzahl überschreitenden Computern geschaffen wird (z.B. durch Terminalserver-Anwendungen, Thinclients). Nutzt der Lizenznehmer die Softwareprodukte innerhalb eines Computernetzwerkes, muss er die die zulässige Anzahl überschreitende Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder die zulässige Anzahl für die Nutzung lizenzieren. Der Einsatz in einem Computernetzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühren zulässig. Daher können die Softwareprodukte zunächst mit einem zeitlich beschränkten Lizenzschlüssel ausgeliefert werden und können erst nach vollständiger Entrichtung der Lizenzgebühren mit einem dauerhaften Lizenzschlüssel ausgestattet werden.

Jede andere Verwendung der überlassenen Softwareprodukte innerhalb eines Computernetzwerkes ist unzulässig, einschließlich der direkten Verwendung über Befehle, Daten oder Anweisungen von oder an einem anderen Computer, der nicht Teil des

Computernetzwerkes ist, der Verwendung für Internet-, Application-Service-Provider oder Software as a Service-Dienste (SaaS) oder Web-Hosting-Dienste oder der Verwendung durch Nutzer, die zur Verwendung der Softwareprodukte nicht durch eine gültige Lizenz des Lizenzgebers dazu berechtigt sind.

1.4 Dekompilierung oder Programmänderungen

Die Softwareprodukte dürfen weder geändert, noch übersetzt oder angepasst werden. Die überlassenen Softwareprodukte dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers dekompiert, disassembliert werden und es dürfen auch keine sonstigen Handlungen vorgenommen werden, um auf die verschiedenen Herstellungsstufen der Softwareprodukte zu schließen (Reverse-Engineering), oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Softwareprodukte zu ermitteln oder in allgemein lesbare Form umzuwandeln,

Der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Lizenzgebers bedürfen Maßnahmen oder Handlungen gemäß der vorherigen Bestimmung in dem Maße nicht, welche unerlässlich sind, um die volle Funktionalität oder Interoperabilität der Softwareprodukte mit anderen Computerprogrammen zu erreichen oder soweit sonstige Maßnahmen oder Handlungen durch Gesetz unabdingbar erlaubt sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonstwie zugänglich sind, etwa beim Lizenzgeber erfragt werden können. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, für die Bereitstellung dieser Informationen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen.

Informationen, die bei Handlungen im Sinne dieser Bestimmung erlangt werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität der Softwareprodukte mit anderen Computerprogrammen verwendet werden. Diese Informationen dürfen auch nicht an Dritte weitergeben werden, es sei denn, dass dies für die Herstellung der Interoperabilität der Softwareprodukte notwendig ist. Insbesondere ist es untersagt die so erlangten Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit zu den Softwareprodukten wesentlich ähnlicher Funktionalität oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

Es dürfen auf keinen Fall Kopierschutzmechanismen oder sonstige Schutzroutinen, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale entfernt oder verändert werden.

1.5 Weitergabe, Informationspflichten und Kontrollrechte

Nur wenn die Softwareprodukte körperlich auf einem Datenträger überlassen wurden, dürfen die Softwareprodukte einem Dritten einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen werden. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Softwareprodukte in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wurden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

Soweit eine Weitergabe der Softwareprodukte möglich ist, bedarf diese der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Softwareprodukte dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis mit den hier vereinbarten Lizenzbedingungen erklärt. Die Zustimmung zur Weitergabe an einem Dritten erfolgt nicht, wenn der begründete

Verdacht besteht, dass dieser Dritte gesetzliche oder sonstige Schutzrechte des Lizenzgebers verletzen wird.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartig erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

Der Lizenzgeber ist berechtigt zu prüfen, ob die Softwareprodukte in Übereinstimmung mit diesen Lizenzbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf der Lizenzgeber vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Softwareprodukte, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen. Der Lizenzgeber ist hierfür nach angemessener vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren.

1.6 Internetzugang, Datenschutz, Speicherung personenbezogener Daten

Die Software kann den Computer ohne zusätzliche Benachrichtigung veranlassen, automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen und mit einer Website oder Domäne von secrypt zu kommunizieren. Wenn die Software automatisch eine Verbindung zum Internet herstellt, wird für die aktuelle Internetverbindung eine Internetprotokolladresse („IP-Adresse“) an secrypt gesendet. Wenn die Software automatisch eine Verbindung zum Internet herstellt, werden keine personenbezogenen Informationen gesendet, d. h. abgesehen von der IP-Adresse, die in einigen Rechtsordnungen als personenbezogene Information gelten kann. Wenn die Software eine Verbindung zum Internet herstellt und mit secrypt kommuniziert, gilt die Datenschutzerklärung von secrypt (<https://www.secrypt.de/datenschutzerklaerung/>), wobei unerheblich ist, ob die Verbindung automatisch oder auf ausdrücklichen Wunsch des Benutzers hergestellt wird.

Die Software kann Ihren Computer ohne zusätzliche Benachrichtigung dazu veranlassen, (von Zeit zu Zeit oder in regelmäßigen Abständen) automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen, um zu überprüfen, ob Updates/Upgrades zum automatischen Herunterladen auf Ihren Computer und zur Installation verfügbar sind, und um secrypt zu melden, ob die Software erfolgreich installiert wurde, sowie um zu überprüfen, ob die Software gemäß diesem Vertrag betrieben wird. Nicht rechtmäßig betriebene Software, die sich nicht aktivieren lässt, kann nur begrenzte Funktionen aufweisen oder überhaupt nicht funktionieren.

Speicherung personenbezogener Daten durch „digiSeal-Softwarefamilie“ sowie „digiSeal-Portal / digiSeal Konto“, das unter <https://digiseal-portal.secrypt.de/> erreichbar ist:

Die Produktfamilie realisiert Funktionen rund um das Thema digitale Signatur. Digitale Signaturen werden zumeist mit personengebundenen Zertifikaten erstellt. Zur inhaltlichen Umsetzung der Funktionalitäten speichern die Produkte der „digiSeal Produktfamilie“ (die Produkte im Einzelnen: digiSeal office, digiSeal office pro, digiSeal reader, digiSeal server, digiSeal archive, digiSeal web) sowie das „digiSeal Portal / digiSeal Konto“ unter Umständen personenbezogene Daten.

Diese werden benötigt, um folgende Funktionen zu gewährleisten:

- Verifikation von Signaturen
- Zukünftiger Nachweis der Validität von Signaturen (Integrität und Authentizität)
- Nachvollziehbarkeit von Signaturprozessen
- Durchführung und Abrechnung von Online-Services von Vertrauensdiensteanbietern, wie z.B. D-TRUST remote signature service (sign-me) und der qualifizierte Zeitstempel-Service der D-TRUST GmbH, Kommandantenstr. 15, 10969 Berlin

Das digiSeal Portal (digiSeal Konto) speichert folgende personenbezogenen Daten:

- Benutzername des Portalbenutzers (digiSeal Kontoinhaber)
- E-Mail-Adresse des Portalbenutzers (digiSeal Kontoinhaber)
- sign-me Benutzername/n der sign-me-Benutzenden, die über das digiSeal Konto abgerechnet werden
- Name der Organisation des Portalbenutzers (digiSeal Kontoinhaber)

Den jeweiligen Anleitungen bzw. produktspezifischen Informationen der digiSeal-Produktfamilie ist in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten Folgendes zu entnehmen:

- Personenbezogene Daten, die gespeichert werden
- Speicherort
- Speichergrund
- Löschoption

1.7 Weitere Bestimmungen

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Lizenzbedingungen bedarf der Schriftform.

Sollten Teile dieser Lizenzbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

2 ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR UPDATES, UPGRADES

Der Lizenzgeber veröffentlicht nach eigenem Ermessen kostenlose Updates für Softwareprodukte. Diese kann der Lizenznehmer auf geeignete Art und Weise vom Lizenzgeber ohne Entrichtung einer entsprechenden Lizenzgebühr beziehen. Der Lizenzgeber behält es sich jedoch vor, für Updates, die außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und die Lizenznehmern ohne Pflege- und Supportvertrag zur Verfügung gestellt werden, Lizenzgebühren zu verlangen.

Um Updates verwenden zu dürfen, bedarf es einer gültigen Lizenz für die jeweilig vom Update betroffenen Softwareprodukte. Wenn Softwareprodukte ein Update einer vorherigen Version eines Softwareproduktes darstellen, muss der Nutzer über eine gültige Lizenz für die vorherige Version der Softwareprodukte verfügen, um das Update nutzen zu dürfen. Der Nutzer darf ein Update im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen nur bis zur zulässigen Anzahl der Softwareprodukte verwenden.

Upgrades darf der Nutzer nur gegen Entrichtung einer entsprechenden Lizenzgebühr verwenden und nur soweit er im Besitz einer gültigen Lizenz für die vom Upgrade betroffenen Softwareprodukte ist. Lizenzen für Upgrades sind entsprechend der zulässigen Anzahl der vom Upgrade betroffenen Softwareprodukte zu erwerben.

3 ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TESTVERSIONEN

Bei Testversionen von Softwareprodukten handelt es sich nicht um Freeware-Produkte, also nicht um Software, die auf Dauer unentgeltlich überlassen wird. Entsprechend den Bestimmungen in diesem Abschnitt gewährt der Lizenzgeber das Recht, bestimmte Softwareprodukte während eines einmaligen Zeitraums von maximal dreißig (30) Tagen kostenlos allein zur Evaluierung, Prüfung oder sonstigen Testzwecken zu verwenden. Der Zeitraum beginnt mit erstmaliger Verwendung und endet unabhängig von der weiteren tatsächlichen Verwendung der Softwareprodukte. Sollen die Softwareprodukte nach Ablauf der 30-tägigen Testphase weiterhin verwendet werden, ist der Nutzer verpflichtet, einen kostenpflichtigen Lizenzvertrag über die weitere Verwendung der Softwareprodukte abzuschließen, andernfalls sind sämtliche Kopien der Softwareprodukte vom Computer und/oder dem Computernetzwerk zu entfernen und zu vernichten. Eine weitere Verwendung ist untersagt. Jede weitere Verwendung ohne entsprechende Lizenz verletzt die Ausschließlichkeitsrechte des Lizenzgebers an den Softwareprodukten.

Ohne Entrichtung einer Lizenzgebühr darf der Nutzer eine beliebige Anzahl von Testversionen der Softwareprodukte an Dritte Personen übergeben oder in elektronischer Form verbreiten, sofern dies nicht zu dem Zweck geschieht, die Testfrist von 30 Tagen zu verlängern. Die Erstellung einer beliebigen Anzahl von Kopien der Testversion der Softwareprodukte oder deren elektronische Verbreitung darf nur zum Zwecke der beschriebenen Weitergabe geschehen. Es ist mithin untersagt, die Softwareprodukte zum beliebigen Abruf durch eine unbestimmte Anzahl von Personen vorzuhalten oder verfügbar zu machen.

Es ist ausdrücklich untersagt, Kopien, gleich welcher Art, der Testversion der Softwareprodukte gegen Entgelt, Gebühr, Spende oder zu kommerziellen Zwecken oder zu eigenen Werbezwecken ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers alleine oder zusammen mit irgendwelchen anderen kommerziellen oder sonstigen Produkten weiterzugeben. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die erteilte Berechtigung zur Weitergabe der Testversion der Softwareprodukte jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Da Testversionen von Softwareprodukten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für Testversionen, soweit ein Sach- oder Rechtsmangel der Testversionen nicht mindestens arglistig seitens des Lizenzgebers verschwiegen wurde oder dem Lizenzgeber zumindest Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich Schäden, die durch die Installation oder Verwendung oder Deinstallation von Testversionen entstehen.

Testversionen von Softwareprodukten im Sinne dieser Lizenzbedingungen unterliegen vorrangig den bezeichneten besonderen Bedingungen für Testversionen. Die Bestimmungen der Lizenzbedingungen gelten lediglich insoweit, als sie diesen besonderen Bedingungen nicht widersprechen.

4 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FREEWARE-PRODUKTE (z.B. digiSeal reader)

Für die Nutzung vom Lizenzgeber kostenlos zur Verfügung gestellter Software („nachfolgend „Freeware-Produkt“ genannt) gelten nachfolgende besondere Freeware-Bedingungen. Freeware-Produkte werden vom Lizenzgeber an folgende Nutzergruppen (Lizenznehmer) dauerhaft ohne Vergütung kostenlos zur Verfügung und Nutzung bereitgestellt:

- Verbraucher (gemäß § 13 BGB)
- Gewerbliche/geschäftliche Nutzer (z.B. Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen) bis zu 50 (fünfzig) Mitarbeiter*innen

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung eines bestimmten Freeware-Produktes, ggf. nebst Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstiges zugehöriges Material, nachfolgend zusammenfassend als „Freeware-Produkt“ bezeichnet.

Freeware-Produkte werden dem Lizenznehmer auf Dauer überlassen. Vereinbarungsgemäß werden Freeware-Produkte per Download überlassen. Hierfür stellt der Lizenzgeber oder einer seiner Partner (nachfolgend zusammen „Lizenzgeber“) Freeware-Produkte auf einer Internetseite zum öffentlichen Abruf bereit. Ein für den Abruf etwaig erforderliches Passwort teilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, mit. Der Lizenznehmer bewahrt das Passwort zur späteren Verwendung sicher auf. Die für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Lizenznehmer, auch bei weiteren Abrufen der Freeware-Produkte.

Von Freeware-Produkte dürfen beliebig viele Kopien angefertigt werden. Auch dürfen Freeware Produkte beliebig oft auf verschiedenen Computersystemen installiert werden. Insofern ist die zulässige Anzahl im Sinne der Lizenzbedingungen nicht begrenzt.

Die Weitergabe von Freeware-Produkten in Form von Kopien oder der körperlichen Herausgabe ist dann zulässig, wenn die Freeware-Produkte komplett, d.h. in der Form und Beschaffenheit insbesondere den qualitativ und quantitativ identischen Dateien wie sie der Lizenzgeber ursprünglich selbst veröffentlicht hat, weitergegeben werden. Vor der Weitergabe ist auf diese ergänzenden Bedingungen hinzuweisen. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn der Empfänger diese Bedingungen akzeptiert.

Eine Weiterentwicklung oder Anpassung von Freeware-Produkte an neue technische Gegebenheiten wird nicht zugesagt oder gewährleistet.

Freeware-Produkte dürfen nicht in Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eingesetzt werden, wie z.B. Atomkraftwerken.

Freeware-Produkte sind kein Softwareprodukt im Sinne dieser Lizenzbedingungen, sondern unterliegen vorrangig den besonderen (Freeware-)Bedingungen. Die Bestimmungen der Lizenzbedingungen gelten lediglich insoweit, als sie diesen besonderen (Freeware-) Bedingungen nicht widersprechen.

Da Freeware-Produkte kostenlos zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für Freeware-Produkte, soweit ein Sach- oder Rechtsmangel der Freeware-Produkte nicht mindestens arglistig seitens des Lizenzgebers verschwiegen wurde oder dem Lizenzgeber zumindest Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich Schäden, die durch die Installation oder Verwendung oder Deinstallation von Freeware-Produkten entstehen.

Die Haftung für Schäden oder Mängel ist generell ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer die Freeware-Produkte von Dritten bezogen hat und die Freeware-Produkte nicht komplett übergeben wurden.

5 DEFINITIONEN

„Update“ meint Softwareprogramme, welche erkannte Fehler oder Mängel von bereits vorhandenen Funktionalitäten oder Anwendungsmerkmale der Softwareprodukte behebt oder die Lauffähigkeit verbessert.

Als „Upgrade“ werden insbesondere umfängliche Änderungen oder Erweiterungen der bisherigen Funktionalität oder Anwendungsmerkmale der Softwareprodukte bezeichnet. Hierzu zählt auch, wenn neue Funktionalitäten oder Anwendungsmerkmale zu den Softwareprodukten hinzugefügt werden (Funktionserweiterung) sowie die Interoperabilität zu einer veränderten Systemumgebung (z.B. Anpassung an Betriebssystem, Unterstützung von Hardware, Integration in Drittsoftware) hergestellt wird.

Der Begriff „Verwendung“ bezieht sich grundsätzlich auf den Zugriff, die Installation, das Herunterladen, das Kopieren, die Vervielfältigung, den Gebrauch, das Abspielen oder eine anderweitige Nutzung der Funktionen der Softwareprodukte gemäß der Dokumentation.

„Zulässige Anzahl“ entspricht eins (1), sofern nicht anderweitig in einem mit dem Lizenzgeber geschlossenen Lizenzvertrag/Lizenzschein (z.B. Mehrfachlizenz o.a.) eine höhere Anzahl festgelegt ist.

Der Begriff „Computer“ steht für ein elektronisches Gerät, welches Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.

Der Begriff „Computernetzwerk“ meint ein geschlossenes, zentralisiertes dauerhaftes Mehrstationcomputersystem (Server-/Client-Netzwerk) bestehend aus mehreren Computern (Clients) und wenigstens einem zentralen Computer (Server), die gegenseitig kommunizieren und untereinander beliebige Daten austauschen können. Der Begriff „Computernetzwerk“ meint auch dauerhafte Zusammenschlüsse von Computern zu einem geschlossenen Verbund, ohne dass ein für das Netzwerk abgestellter Computer die Netzwerkdaten/Anwendungen im Netzwerk zentral speichert und verwaltet (Peer-to-Peer Netzwerk).

6 HINWEISE ZU SIGNIERTEN DOKUMENTEN

Mithilfe der Softwareprogramme können Sie ggf. signierte Dokumente validieren. Ein „signiertes Dokument“ ist eine Datei mit einer elektronischen Signatur. Die Validierung eines signierten Dokuments erfordert den Vertrauensdienst eines Vertrauensdiensteanbieters (VDA), der das Zertifikat erstellt hat. Zu diesen Vertrauensdiensten gehören u.a. die Ausgabe von Zertifikaten, Dienste im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zertifikaten und anderen Dienste im Zusammenhang mit Zertifikaten, z.B. Verifizierungsdienste u.a. Die Vertrauensdiensteanbieter sind unabhängige Drittanbieter.

Obwohl die Softwareprogramme möglicherweise Funktionen für die Validierung von signierten Dokumenten bereitstellen, werden die zur Verwendung dieser Funktionen notwendigen Vertrauensdienste nicht vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt. Der Erwerb und die Verfügbarkeit des Vertrauensdienstes sowie die Verantwortung dafür betreffen allein das Verhältnis zwischen dem Lizenznehmer und dem Vertrauensdiensteanbieter. Bevor auf

ein signiertes Dokument, eine mit diesem verbundene digitale Signatur und/oder damit im Zusammenhang stehende Vertrauensdienste vertraut wird, sind die entsprechenden Geschäftsbedingungen des Vertrauensdiensteanbieters zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren.

7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SIGN-ME-SERVICE VON D-TRUST

Diese Bedingungen gelten für Kunden und Nutzer des D-TRUST remote signature service (im Folgenden: sign-me) der D-TRUST GmbH.

Die secrypt GmbH ist Vertriebspartner der Bundesdruckerei GmbH für sign-me und damit verpflichtet, Kunden und Nutzer von sign-me über die nachfolgenden Nutzungsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Die Bundesdruckerei vertreibt den Vertrauensdienst D-TRUST remote signature service (sign-me) der D-TRUST GmbH, Kommandantenstr. 15, 10969 Berlin („D-TRUST“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG („eIDAS-VO“), sowie weitere Zertifizierungsdienste. Das Produkt sign-me ist ein Onlinedienst, über den die Erstellung von elektronischen Signaturen ermöglicht wird. Für die Nutzung von sign-me sind eine Registrierung des Nutzers/Endkunden bei der Bundesdruckerei sowie eine Identifikation erforderlich, die durch D-TRUST selbst oder durch externe Stellen durchgeführt wird. In diesem Zuge erfolgt die Ausstellung entsprechender Zertifikate.

7.1 Leistungsbeschreibung

Die Bundesdruckerei bietet mit der digitalen Lösung sign-me eine Fernsignatur-Lösung an, die den Anforderungen von eIDAS entspricht. Mit sign-me können digitale Dokumente im PDF/A-Format online unterzeichnet werden. Je nach Geschäftsprozess können unterschiedliche Niveaustufen der elektronischen Signatur genutzt werden.

Die Bundesdruckerei bietet folgende Niveaustufen der elektronischen Signatur an:

- Die Einfache elektronische Signatur schützt eine Nachricht vor unbemerkter Veränderung.
- Die Fortgeschrittene elektronische Signatur wird durch eine geprüfte Identität erzeugt. Diese findet in den Geschäftsprozessen Anwendung, wo es auf ein hohes Maß an Vertrauen in die Identität ankommt.
- Mit der Qualifizierten elektronische Signatur können Dokumente mit Schriftformerfordernis rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Seit Inkrafttreten der eIDAS-Verordnung kann diese auch fernausgelöst erzeugt werden.

Der sign-me Dienst wird über eine Webschnittstelle, die sogenannte sign-me API angesprochen. An der Schnittstelle können PDF/A Dokumente oder Hashwerte übergeben werden.

Die secrypt GmbH bindet die sign-me API in die digiSeal-Produktfamilie ein, z.B. digiSeal office, und es werden ausschließlich Hashwerte von digiSeal office an die sign-me API übergeben.

Für die Registrierung und vor dem Auslösen des elektronischen Signaturvorgangs mittels sign-me muss sich der Nutzer identifizieren.

Im Einzelnen:

1) Basislizenz

Die Basislizenz beinhaltet die technische Bereitstellung des Onlinedienstes sign-me.

2) Onlinedienst sign-me und Webschnittstelle sign-me API

Der Onlinedienst ist erreichbar über die Webschnittstelle sign-me API. Die Benutzung der sign-me API wird im Serviceportal der Bundesdruckerei in der jeweils aktuellen Version beschrieben. Im Fall technisch notwendiger Veränderungen wird die neue Schnittstellenbeschreibung im Serviceportal bereitgestellt.

Der Onlinedienst sign-me besitzt eigene Oberflächen, die, sofern nicht abweichend vereinbart zwingend zu nutzen sind.

Der Onlinedienst besteht aus einem Registrierungsbereich und einem Signaturbereich.

3) Nutzer-Identifizierung, -Registrierung und Zertifikatserstellung

Der Registrierungsprozess besteht aus der Beantragung eines Zertifikats durch den Nutzer und der Identifizierung des Nutzers. Art und Umfang des Registrierungsprozesses ist abhängig vom gewünschten Zertifikatsniveau.

Der Registrierungsprozess wird durch den Kunden initialisiert.

4) Identifizierungsverfahren für fortgeschrittene/qualifizierte sign-me Zertifikate

Die Identifizierungsverfahren führt die D-TRUST gegebenenfalls in Kooperation mit dem externen Dienstleister durch.

5) Signaturvorgang

Der Nutzer übermittelt mittels secrypt-Software, z.B. digiSeal office, die zu signierenden Daten über die sign-me API-Webschnittstelle in Form von Hashwerten.

Die zu signierenden PDF/A-Dokumente dürfen keine spezifischen technischen Informationen über die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts / einer Technologie im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 i.V.m. Anhang I dieser VO in ihrer aktuellen Fassung enthalten. Dies gilt nicht, wenn nur Hashwerte zur Signatur übergeben werden.

Die qualifizierte Unterschrift muss durch eine 2-Faktor-Authentisierung ausgelöst werden. Der Nutzer wird auf das sign-me Portal geleitet und kann dort die Signatur auslösen.

Nach erfolgreichem Signaturprozess kann der signierte Hashwert über die sign-me API abgerufen werden und die secrypt-Software generiert das gewünschte Signaturaustauschformat, z.B. PAdES.

Der gesamte Signaturvorgang ist in 4 Schritten in der Abbildung dargestellt.

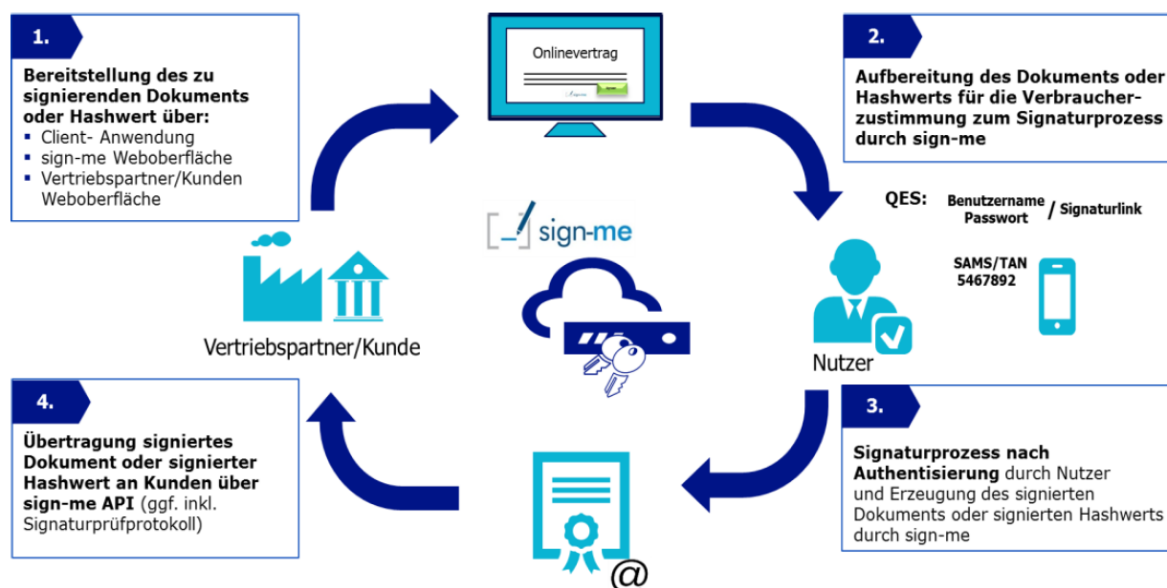


Abbildung 1: Beispiel Vertragsabschluss

7.2 Revision / Audit

D-TRUST behält sich vor, selbst oder von D-TRUST beauftragten Dritten in regelmäßigen Abständen Dokumentenaudits sowie technisch-organisatorische Audits bei dem Vertriebspartner und dessen Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Vorfallunabhängige Audits finden höchstens einmal im Kalenderjahr statt.

D-TRUST behält sich vor, jederzeit vorfallbezogene Auditierungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wenn berechtigte Zweifel an einer Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen bestehen.

Sämtliche Audits sind mit angemessener Frist schriftlich anzukündigen und mit dem Vertriebspartner bzw. dessen Kunden im Vorhinein abzustimmen. In der Regel genügt eine schriftliche Ankündigung vier Wochen vorher, in begründeten, besonders kritischen Fällen, insbesondere bei vorfallbezogenen Audits, kann die Frist auch kürzer bemessen sein, wobei in der Regel fünf Werktage das Minimum sind. Sämtliche Audits sind zudem innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.

7.3 Bestimmungen zur Exportkontrolle / Übermittlung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Exportkontrolle für sign-me ergänzen die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesdruckerei. Im Fall von Widersprüchen gehen die nachfolgenden Bestimmungen vor.

Für die Nutzung des sign-me-Dienstes ist die Zustimmung des Nutzers zu den AGB der Bundesdruckerei für Dienstleistungen der D-TRUST sowie zu den Exportkontrollbedingungen für sign-me erforderlich. Die vorgenannten Bedingungen werden den Nutzern bekannt gemacht. Der Nutzer hat die aktive Kenntnisnahme der vorgenannten AGB und Exportkontrollbedingungen durch ein entsprechend gestaltetes Opt-In zu bestätigen (dies erfolgt im Rahmen der sign-me-Identifizierung bzw. des Anlegens eines sign-me-Nutzeraccounts durch den Endnutzer).

Zertifikate können von der Bundesdruckerei widerrufen werden, wenn fällige Zahlungen nicht beglichen werden.

Die Bundesdruckerei und der Vertriebspartner secrypt übermitteln an den jeweils anderen personenbezogene Daten der Nutzer, sofern und soweit dies zur Durchführung der Zertifikatserstellung, des Signaturvorgangs, des Supports oder der Zahlungsabwicklung erforderlich ist.

Die Bundesdruckerei ist nicht verpflichtet, digitale Zertifikate für die Nutzer auszustellen bzw. elektronische Signaturen zu erstellen, wenn sie aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Regelungen daran gehindert ist, insbesondere aus exportkontrollrechtlichen Gründen, die in der Person des Nutzers liegen, oder die an dessen Niederlassungsort oder an die Verwendung der zu signierenden Dokumente geknüpft sind.

Für den Fall, dass der Kunde oder der Nutzer oder einer ihrer Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber der Kunde oder der Nutzer sind, während der Dauer des Vertrages in eine Sanktionsliste der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen (insb. den VO (EG) Nr. 881/2002; VO (EG) Nr. 2580/2001; VO (EU) Nr. 753/2011) oder in eine Sanktionsliste einer anderen Regierung (insb. US Denied Persons List, US Entity List, US Specially Designated Nationals List, US Debarred List), sofern diese nicht unilateral über die VN- oder EU- Sanktionen hinausgehen, aufgenommen wird, oder für den Fall, dass der Kunde oder der Nutzer in Aktivitäten involviert werden, die im Zusammenhang stehen mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind, oder für den Fall, dass sich der Kunde oder der Nutzer in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung(EG) Nr. 428/2009 aufhalten, und in Aktivitäten involviert werden, die im Zusammenhang stehen mit einer militärischen Endverwendung, kann die Bundesdruckerei Zertifikate sperren, die Nutzung von sign-me deaktivieren und alle Nutzerdaten löschen, ohne dass der Kunde oder Nutzer hieraus Ansprüche gegen den Vertriebspartner oder die Bundesdruckerei geltend machen kann.

Dem Kunden und dem Nutzer ist bekannt, dass der Transfer von Gütern (Waren, Software, Technologie) den deutschen, europäischen oder US- amerikanischen Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen kann. Die Bereitstellung der sign-me API sowie die Bereitstellung von zu signierenden Dokumenten über das sign-me System können der Exportkontrolle unterliegen.

Das Vorliegen aller gesetzlich erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen ist Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrages und die Nutzung der Signaturdienste der Bundesdruckerei. Der Kunde und der Nutzer tragen die Verantwortung für die Bereitstellung von Daten und Technologie in das sign-me System.

Der Kunde und der Nutzer verpflichten sich bei der Signatur von Dokumenten im PDF-Format sicherzustellen, dass die zu signierenden Dokumente keine spezifischen technischen Informationen über die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produktes / einer Technologie im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (i.V.m. Anhang I dieser VO) in ihrer aktuellen Fassung enthalten;

Der Kunde und der Nutzer verpflichten sich sicherzustellen, dass es sich bei den zu signierenden Dokumenten nicht um Technologie handelt, die im Zusammenhang steht mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder mit der Entwicklung, Herstellung,

Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet sind, oder die im Zusammenhang stehen mit einer militärischen Endverwendung in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung(EG) Nr. 428/2009; Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in eine solche Aktivität involviert sind oder solche Aktivitäten fördern, ist die Nutzung von sign-me untersagt;

Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Sanktionslisten der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen (insb. den VO (EG) Nr. 881/2002; VO (EG) Nr. 2580/2001; VO (EU) Nr. 753/2011) aufgeführt sind, ist die Nutzung von sign-me untersagt. Dies gilt auch im Hinblick auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Sanktionslisten anderer Regierungen aufgeführt sind (insb. US Denied Persons List, US Entity List, US Specially Designated Nationals List, US Debarred List), sofern diese nicht unilateral über die VN- oder EU- Sanktionen hinausgehen;